OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153770/2/EW/MH

Datum:
Linz, 21. März 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der X, vertreten durch Rechtsanwälte Z & Partner, G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Katsdorf vom 19.10.2022, GZ: 131-9-45/2019, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

Mit als Bescheid bezeichneter Erledigung vom 19.10.2022, GZ: 131-9-45/2019, erging vom Bürgermeister der Gemeinde Katsdorf (in der Folge: belangte Behörde) an die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) näher bezeichneter baupolizeilicher Auftrag. In der Fertigungsklausel des Bescheids ist „Der Bürgermeister“ sowie der Name des Bürgermeisters angeführt. Mit dem Zusatz „i.V.“ ist der Bescheid mit einer unleserlichen Unterschrift versehen, welche zum Teil nur aus Schlingen besteht.

Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 28.11.2022 Beschwerde. Unter anderem wendete die Bf ein, dem Bescheid sei nicht zu entnehmen, wer den Bescheid ausgestellt habe. Der „Gemeinde Katsdorf“ komme keine Behördenqualität zu, sie sei nicht die nach der Oö. Bauordnung zuständige Behörde.

Mit Schreiben vom 12.12.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage feststand und die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gegenstand eines Bescheidbeschwerdeverfahrens im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bzw. § 7 VwGVG kann nur ein Bescheid sein; bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Erledigung um einen Bescheid handelt, ist die Bescheidqualität der Erledigung zu klären (VwGH 1.9.2015, Ra 2015/03/0060).

Wesentliche Fehler, die zur absoluten Nichtigkeit eines (erlassenen) "Bescheides" führen, sind: 1) die Behördenqualität der "bescheiderlassenden" Stelle, 2) die mangelnde Ermächtigung der den Akt genehmigenden Person, 3) das Fehlen des

Spruches und 4) das Fehlen der ordnungsgemäßen Unterfertigung (VwGH 15.12.1993, 93/12/0221; 18.12.1991, 91/12/0267).

Bescheide, denen es an einem konstitutiven Bescheidmerkmal mangelt, sind nichtig. Bescheide müssen nach § 18 Abs. 3 und 4 AVG den Namen des Genehmigenden und dessen Unterschrift enthalten.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt zum Erfordernis des Namens des Genehmigenden auf einem Bescheid im Sinne des § 18 Abs. 4 erster Satz AVG die Auffassung, dass diesem Erfordernis durch eine leserliche Unterschrift, durch die leserliche Beifügung des Namens des Genehmigenden bei der Unterschrift oder durch eine andere geeignete namentliche Angabe des Genehmigenden auf der Ausfertigung entsprochen wird (vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 18 AVG Rz 19 [Stand 1.1.2014, rdb.at)], mit zahlreichen Hinweisen auf die Rsp). Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind – und ob sohin ein Bescheid vorliegt – hat nach objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen (vgl. etwa VwGH 7.10.2016, Ra 2016/08/0147, mwN).

Im gegenständlichen Fall lautet die Fertigungsklausel des angefochtenen Bescheids „Der Bürgermeister“ und der Name des Bürgermeisters ist angeführt; der Zusatz „i.V.“ vor der Unterschrift weist aber auf eine Vertretung des Bürgermeisters hin, woraus ersichtlich ist, dass der Bürgermeister gerade nicht der genehmigende Organwalter war. Aus der Fertigungsklausel geht nicht hervor, von wem die Unterschrift stammt; die Unterschrift ist auch nicht leserlich und wurde zum Teil in Form von Schlingen geleistet. Auch die bloße Angabe eines Sachbearbeiters am Anfang der Erledigung reicht jedenfalls nicht aus (siehe zu alldem: VwGH 19.3.2015, 2012/06/0145, mwN).

Es könnten allenfalls Vermutungen aufgestellt werden, wer den Bescheid unterfertigt haben könnte; das reicht aber keineswegs aus, weil es auf die objektive Beurteilung des Bescheides ankommt. Würde die Unterschrift etwa vom Vizebürgermeister stammen, so ist darauf hinzuweisen, dass sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung VwGH 26.6.2008, 2006/06/0288, bereits mit der Konstellation, dass der Vizebürgermeister unter Beifügung der Klausel „Vbgm“ unterschrieb, aber in der Fertigungsklausel „Der Bürgermeister“ mit der namentlichen Nennung des Bürgermeisters aufschien, auseinandergesetzt hat. Der Gerichtshof kam hier zum Ergebnis, dass kein Bescheid vorliege, weil eine Unklarheit des Genehmigenden bestehe, die sich daraus ergebe, dass der Name des Bürgermeisters beigefügt worden sei, der aber nicht der Genehmigende sei. Diese Unklarheit besteht im gegenständlichen Fall umso mehr, als dem angefochtenen Bescheid objektiv gar keine Anhaltspunkte zur Person des Genehmigenden entnommen werden können.

Zur Erhebung einer (Partei-)Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG). Für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren ist als Beschwerdegegenstand somit ein Bescheid Voraussetzung.

Im hier zu beurteilenden Einzelfall ist die als Bescheid bezeichnete Erledigung der belangten Behörde vom 19.10.2022 mangels Bescheidqualität somit im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung gegenüber der Bf noch nicht rechtswirksam erlassen worden. Es fehlt damit aber an der für die Beschwerdeerhebung wesentlichen Voraussetzung des Vorliegens eines rechtswirksam erlassenen Bescheides, weshalb die Beschwerde im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Anforderungen an die Unterschrift auf einem Bescheid liegt eine eindeutige, nicht als uneinheitlich zu qualifizierender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Die einzelfallbezogene Anwendung dieser Grundsätze warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen. Zudem ist die Beurteilung, ob einer konkreten Erledigung Bescheidqualität zukommt, das Ergebnis einer Beurteilung des Einzelfalls, sodass grundsätzlich die Zulässigkeit der Revision nicht gegeben ist (vgl. VwGH 1.9.2015, Ra 2015/03/0060).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer